

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 29.03 .2018

Nr.: 05

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 47 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Baufeld Neue Ingenieurschule“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch - Beschluss Nr. 11/2018 GR.....114
  - 48 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.....115
  - 49 Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch; 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“, Stadt Gommern, OT Dannigkow.....120
  - 50 Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey....122
  - 51 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey.....133
  - 52 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015.....135
  - 53 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2018.....136
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 54 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gommern und der Stadt Schönebeck (Elbe) in dem Bereich des abwehrenden Brandschutzes.....139
  - 55 1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Biederitz durch die Gemeinde Möser.....142

- 56 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser für die Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.....143
- 57 Bekanntmachung der Stadt Möckern zum Teilbebauungsplan Gewerbegebiet „Faule Grund“ Theeßen.....143
- 58 Bekanntmachung der Stadt Möckern zur 1. Änderung Bebauungsplan „Die Faule Grund“ Theeßen.....144
- 59 Bekanntmachung der Stadt Möckern zur 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Theeßen (Die Faule Grund)“ im Verfahren nach § 13 BauGB.....145
- 60 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Bestätigung und Auslegung der Jahresrechnung 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters.....145
3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 61 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Stadt Gommern für die Gemarkung Ladeburg.....146

- 62 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 02.03.2018, Freiwilliger Landtausch Prödel 01, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 9/1468/01.....147
- 3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

**B. Städte und Gemeinden**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

47

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Nr. 14 „Baufeld Neue Ingenieurschule“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch  
- Beschluss Nr. 11/2018 GR**

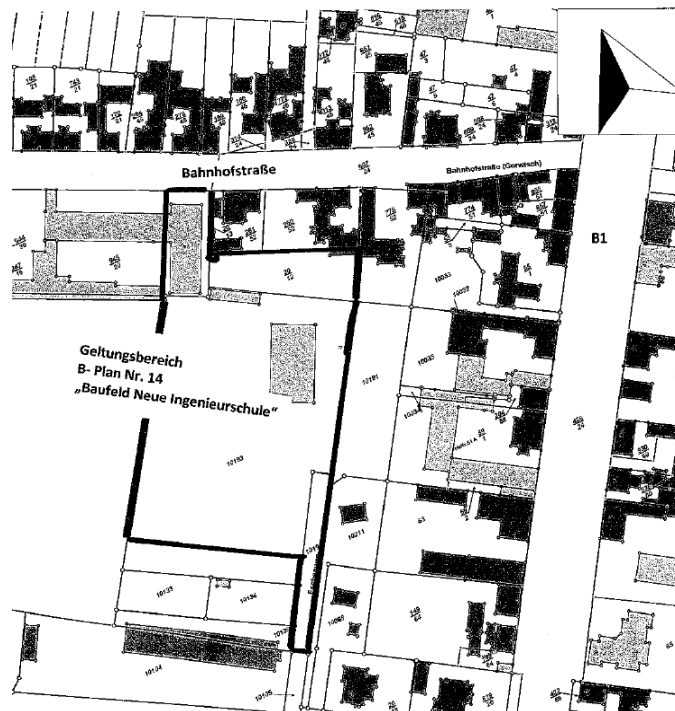
Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.14 „Baufeld neue Ingenieurschule“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO.

**Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.**

Der Bebauungsplan kann im Bauamt/Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig erfolgt die Einstellung des Planes und der Begründung mit Umweltbericht im Internet der Gemeinde Biederitz (§ 10a BauGB).

Lage des Plangebietes: Rückwertig Bahnhofstraße/ Breiter Weg B1, Gemarkung Gerwisch, Flur 3  
Flurstücke:20/12,10193,10194 und Teilfl. 945/20



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**48**

Stadt Jerichow

**Satzung  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow  
und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag  
(Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in Verbindung mit den §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2/2013 S.38 ff) sämtlich in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Jerichow (Träger) unterhält folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

	Name /Anschrift der Kindertageseinrichtung
a	Kindertagesstätte „Gänseblümchen“, OT Kleinwusterwitz, Genthiner-Straße 34, 39307 Jerichow
b	Kindertagesstätte „Schlumpfenland“, OT Kade, Parkstraße 4, 39307 Jerichow
c	Kindertagesstätte „Zu den kleinen Strolchen“, OT Karow, Friedenstraße 28, 39307 Jerichow
d	Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchhofstraße 9 a, 39319 Jerichow
e	Hort Jerichow, Rathausstraße 2, 39319 Jerichow
f	Kindertagesstätte „Parkstrolche“, OT Redekin, Parkstraße 23, 39319 Jerichow
g	Kindertagesstätte „Stremmestrolche“, OT Roßdorf, Heideweg 2, 39307 Jerichow
h	Kindertagesstätte „Am Märchenwald“, OT Schlagenthin, Brandenburger-Straße 45, 39307 Jerichow

Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtungen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „ Bildung : elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

**§ 2  
Anspruch**

1. Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt. Eltern haben die Möglichkeit, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen

Bedürfnissen zu wählen. Der Betreuungsumfang ist im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu definieren.

3. Die Stadt Jerichow bietet für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und zehn Stunden an.
4. Für Schulkinder werden Betreuungsplätze als Ganztagsplätze zur Verfügung gestellt. Die Betreuung in den Schulferien ist einbezogen

### **§ 3 Aufnahme**

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Jerichow betreuen Kinder entsprechend der Festlegungen in der jeweiligen Betriebserlaubnis.
2. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Ortschaften der Stadt Jerichow sind.
3. Im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt werden.
4. Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
6. Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung ist jährlich zweimal, beim Vorliegen wichtiger Gründe, auch häufiger möglich.
7. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
8. Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Kindes, keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.

### **§ 4 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten**

1. Die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Leitung der Kindertageseinrichtung stimmt für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Hierbei sind die Festlegungen der jeweiligen Konzeption zu beachten.  
Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzuschreiben.
3. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtungen, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Kindertageseinrichtungen können im Jahr zwei zusammenhängende Wochen in den Sommerferien schließen. In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.  
In Ausnahmefällen kann die Betreuung während der Betriebsferien in einer anderen Einrichtung abgesichert werden.  
Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.  
Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Schließzeiten zu unterrichten.
4. Bei ausschließlicher Inanspruchnahme des Frühhortes besteht kein Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Zeit der Schulferien.

### **§ 5 Verpflegung**

1. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
2. Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.
3. Es ist den Eltern untersagt, einen anderen, als vom Träger vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.

4. Die Frühstücks- und Vesperversorgung sichern die Eltern selbst ab bzw. wird durch die jeweilige Kindertageseinrichtung organisiert.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von fünf Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (insbesondere Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Telefonnummer u. a. m.) sind der Einrichtung oder der Verwaltung innerhalb von fünf Tagen schriftlich mitzuteilen.  
Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertageseinrichtungen nicht.
4. Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.  
Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
5. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell festgelegten Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung allein zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
6. Kinder bis zur Schulpflicht, welche in Kindertageseinrichtungen betreut werden, sind zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 9.00 Uhr in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu übergeben.

## **§ 7**

### **Krankheit/Anzeigepflicht**

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Stellt die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
3. Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht.
4. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz . IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erkrankt, ist dies unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen,
5. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung kann u.a. von den Erziehungsberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
  - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt
  - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt
  - eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/ Eltern

## **§ 8**

### **Versicherungen**

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß § 3 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern beim Verlassen der Kindertageseinrichtung.
3. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer/einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem aufsichtsführendem(n) Erzieher(in).
4. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

## **§ 9**

### **Gebühren**

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben
2. Bei den zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
3. Der Träger sorgt für eine gelingende Eingewöhnung, indem er vor Beginn der Aufnahme der Kinder in die Kita eine 10-tägige Eingewöhnungszeit im Umfang von bis zu 25h/Woche zu einem gesonderten Eingewöhnungstarif ermöglicht. Dabei orientiert sich die tägliche Betreuungszeit an den Bedürfnissen des Kindes und wird in Absprache mit der Bezugserzieherin festgelegt.
4. Die Höhe der Gebühren setzt der Stadtrat der Stadt Jerichow einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen fest.  
Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.  
Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
5. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit, erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halbe Stunde.
6. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 10 Gebührenermäßigungen**

1. Die Geschwisterkinderermäßigung regelt sich nach §13 Abs. 4 KiFöG.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

### **§ 11 Gebührensschuldner**

1. Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
2. Die Höhe des Kostenbeitrages wird dem Gebührensschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

### **§ 12 Gebührenpflicht**

1. Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
3. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn
  - a) das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
  - b) von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
  - c) Schließzeiten aufgrund § 4 (3) dieser Satzung erfolgen
  - d) Sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen erfolgen.

### **§ 13 Zahlungsverzug**

1. Gerät der Gebührensschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Abmeldungen**

1. Die Abmeldung kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Stadt Jerichow zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

**§ 15  
Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten**

1. Für eine kurzfristige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden.  
 Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.  
 Diese Möglichkeit besteht nur bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen.  
 Die Gebühr ist je Stunde im Gebührentarif festgelegt und ist vor Aufnahme des Kindes zu entrichten.

**§ 16  
Bußgeldvorschrift**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, dies ist insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen und/oder unvollständigen Auskünften und/oder Angaben der Erziehungsberechtigten gemäß § 6 dieser Satzung der Fall, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.  
 Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Stadt Jerichow mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

**§ 17  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.  
 Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 01. August 2013 außer Kraft.

Jerichow, den 31.01.2018

gez. Bothe  
 Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1  
 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und  
 über die Erhebung der Gebühren als Kostenbeitrag

**Gebührentarif**

1. Die Gebühr je Kalendermonat beträgt ab dem 01.01.2018 für ein Kind:

**vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule**

Anzahl Stunden für die Kindergartenbetreuung	Gebühr für ein Kindergartenkind je Monat
bis 5 Std./Tag bzw. 25 Std./Wo.	<b>99,00 €</b>
bis 6 Std./Tag bzw. 30 Std./Wo.	<b>110,00 €</b>
bis 7 Std./Tag bzw. 35 Std./Wo.	<b>121,00 €</b>
bis 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Wo.	<b>132,00 €</b>
bis 9 Std./Tag bzw. 45 Std./Wo.	<b>143,00 €</b>
bis 10 Std./Tag bzw. 50 Std./Wo.	<b>154,00 €</b>

**für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung je Monat**

Frühhort	<b>14,00 €</b>
Späthort	<b>60,00 €</b>
Früh- und Späthort	<b>72,00 €</b>

**für die Betreuung eines Gastkindes pro Stunde**

Krippenkind	<b>3,00 €</b>
Kindergartenkind	<b>2,00 €</b>
Hortkind	<b>1,00 €</b>

2. Eingewöhnungstarif

Krippenkind	<b>55,00 €</b>
Kindergartenkind	<b>49,50 €</b>

3. Überschreitung der Betreuungszeit gemäß § 9 Nr. 4 je angefangene halbe Stunde  
**15,00 €**

Stadt Gommern

**Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“  
 Stadt Gommern, OT Dannigkow**

Die Stadtratssitzung der Einheitsgemeinde Gommern vom 18.10.2017 wurde wegen der Nichteinhaltung der Ladungsfrist für nichtig erklärt. Nach § 214 (1) Satz 1 Punkt 4 BauGB liegt eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Aufstellung der Satzung vor, da Beschlüsse der Gemeinde nicht gefasst wurden. Ein ergänzendes Verfahren ist erforderlich.

In der Stadtratssitzung vom 31.01.2018 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Gommern nach der Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB die 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“, Dannigkow als Satzung und die Begründung hierzu gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zur vollständigen Umsetzung eines Naherholungskonzeptes ist die 3. Änderung und Teilaufhebung des bestehenden Bebauungsplanes „Plattensee“ erforderlich. Die Änderungen beziehen sich auf den nördlichen Teil des Geltungsbereiches. Der Bereich wird neu gegliedert und die zulässigen Nutzungen an den tatsächlichen Bedarf angepasst. Zudem wird ein Teilbereich des Campingplatzgebietes in „Wald“ geändert, da auf dieser privaten Fläche kein Bedarf mehr für eine solche Nutzung besteht. Die westlich des Hauptbereiches ausgewiesenen Flächen (Sondergebiet SO „Ferienhausgebiet“, Zufahrt, Wald) werden nicht mehr benötigt. Daher werden diese Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entlassen und die vorgegebene Nutzung wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:





Planunterlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1.000, LVermGeo LSA, Az: 2015 / G01-5010316-2014

Der Beschluss zur 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“, Dannigkow wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich amtlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 23, 11. Jahrgang, vom 30.11.2017 trat der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 214 (4) BauGB können Satzungen durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung des Fehlers rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Mit dem Satzungsbeschluss am 31.01.2018 wurde der Fehler behoben und die Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“, Dannigkow rückwirkend zum 30.11.2017 in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann ab dem Tage dieser Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	von 9.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	von 9.00-12.00 und 13.00-17.30 Uhr
freitags	von 9.00-11.00 Uhr eingesehen werden.

Auf Wunsch werden auch Termine nach Absprache unter 039200-778931 vereinbart.

Jedermann kann die Planunterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gommern, den 07.03.2018

gez. Hünnerbein  
Bürgermeister

Siegel

**50**

Einheitsgemeinde Elbe-Parey

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 ( GVBl. LSA S. 288 ) und in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattGLSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 20.03.2018 (Beschlussvorlage-Nr. 018/2018) folgende Satzung beschlossen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Das sind z.Z. die Friedhöfe in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey und Zerben. Zusätzlich unterhält die Gemeinde Elbe-Parey auf dem Friedhof im OT Hohenseeden eine Trauerhalle, deren Nutzung dieser Satzung und der Friedhofsgebührensatzung unterliegt.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.  
Die Bestattung anderer Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf den Friedhöfen, die im § 1 aufgeführt wurden, kann nur nach Maßgabe dieser Satzung bestattet werden.
2. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Gemeinde. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Gemeindeklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.
3. Die Friedhöfe können aus öffentlichen Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen oder geschlossen werden. Das gilt auch für einzelne Grabfelder oder Grabstätten.
4. Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit und der Ordnung sein.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3 Öffnungszeiten**

1. Die Friedhöfe der Gemeinde Elbe-Parey sind durchgehend geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.

2. Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen;
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln bzw. zu lagern;
  - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
  - i) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
  - j) zu lärmern und zu spielen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
6. Die Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
7. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Schalen, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf dem Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.
8. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht oder ist sein Aufenthalt unbekannt und über das Einwohnermeldewesen nicht zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernen. Nach der schriftlichen Aufforderung mit Fristsetzung besteht dann keine Aufbewahrungspflicht für den Grabschmuck, den die Friedhofverwaltung entfernt hat.

#### **§ 5**

#### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Die Erbringung von Dienstleistungen ist im Auftrage der Nutzer und im Rahmen des jeweiligen Nutzungsrechts bzw. im Auftrage der Friedhofsverwaltung gestattet.  
Um eine Kontrolle der Einhaltung der aufgrund dieser Satzung den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der eventuellen Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey durch den Nutzer die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme und des geplanten Umfangs der Tätigkeit mitzuteilen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern

ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit verlangen.

3. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
4. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
5. Werden bei Arbeiten Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird. Hierzu sind diese bei Grabaushubarbeiten unter der Sole des neuen Grabes einzubetten. Bei anderen Erdarbeiten auf dem Friedhof ist die Feststellung unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann die entsprechende Einbettung veranlasst.
6. Dienstleistungserbringern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung Beschränkungen auferlegen oder die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III.

#### **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

##### **§ 6**

##### **Anzeige und Bestattungszeit**

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden (2 Tage) bis spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen sind gegeben, wenn eine Bestattung von Amts wegen noch nicht freigegeben ist. Erdbestattungen finden grundsätzlich in einem Sarg statt. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort und die Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
5. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

##### **§ 7**

##### **Särge**

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein.

##### **§ 8**

##### **Ausheben der Gräber**

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut, ebenso das Zufüllen nach der Bestattung. Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

2. Die Erdaddeckung der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Sohle der Grabstätte für einen Sarg muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Bestatter haben diese Maßangabe unbedingt einzuhalten.
5. Der Nutzungsberechtigte oder der Bestattungspflichtige hat, wenn es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vorher rechtzeitig zu entfernen.

### **§ 9 Ruhezeit**

1. Die Ruhezeiten betragen
  - a) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre,
  - b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Urnen 20 Jahre.
2. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Die Dauer des Nutzungsrechts muss mindestens der einzuhaltenden Ruhezeit entsprechen.

### **§ 10 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden. In der Zeit von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung, sollten diese nicht vorgenommen werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Umbettungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt. Umbettungen werden nur von einem Bestatter vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

### **§ 11 Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten (Reihengräber)
  - b) Wahlgrabstätten (Wahlgräber)
  - c) Urnengrabstätten (als Reihen- und Wahlgrabstätten)
  - d) Ehrengabstätten (Ehrengräber)
  - e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
  - f) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

- g) Rasengrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht vergeben. Dieses ist weder vererblich noch veräußerlich. Verstirbt der Nutzer einer Grabstätte und wird auf ihr beigesetzt, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Bestehen noch weitere Nutzungsrechte, gehen vom ehemaligen Nutzer oder in seinem Auftrag errichtete Anlagen, wie Grabsteine oder Einfassungen, in den Besitz des Erben über.
4. Die Gemeinde Elbe – Parey ist nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen.

## § 12 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist zur zusätzlichen Beisetzung einer Urne möglich.
2. Es werden eingerichtet:
- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
  - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einer Größe von mindestens 0,80 m Breite und 1,80 m Länge.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
4. In jedem Reihengrab darf zusätzlich zu einem Sarg eine Urne beigesetzt werden. Dadurch verlängert sich die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne und ein Nacherwerb des Nutzungsrechts ist vorab notwendig, wenn die Ruhefrist der Urne die Nutzungsfrist durch die Sargbestattung überschreitet.

## § 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
2. Das zweistellige Wahlgrab ist 290 cm lang und 270 cm breit. Ein mehrstelliges Wahlgrab vergrößert sich entsprechend um die Breite von 1,35 m.
3. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
4. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
5. In den letzten 30 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,

- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.
8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

#### **§ 14 Urnengrabstätten**

1. Urnengrabstätten werden unterschieden in Grabstätten für

- a) Urnenreihengrabstätten und
- b) Urnenwahlgrabstätten.

In Reihengrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt; in Wahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

2. Definition:

- a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- b) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

4. Die Maße der Urnengrabstätten betragen:

- a) Urnenreihengräber: 100 cm lang und 60 cm breit,
- b) Urnenwahlgräber: 100 cm lang und 80 cm breit.

#### **§ 15 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem Gemeinderat. Die Anlage und die Unterhaltung der Ehrengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

#### **§ 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589 in der jeweiligen Fassung). Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Inland liegende:

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind; ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,

3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,
5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,
10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind.

Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

### **§ 17**

#### **Anonyme Urnengräber und Rasengrabstätten**

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne von 20 Jahren bereitgestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Daraus ergibt sich die Beisetzung der Urne unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, also anonym. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck kann an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.
2. Rasengrabstätten sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit einer Urne zur Urnenbestattung vergeben werden. In jeder Grabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen. Die Beisetzung findet an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle statt. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Die Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.
3. Auf den Friedhöfen in den Ortschaften Parey, Ferchland und Bergzow sind nur liegende bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassene Grabmale aus Naturstein zugelassen. Die Grabmale sind in den Außenmaßen 0,40 x 0,40 m auszuführen und es sind nur vertiefte Schriften zugelassen. Auf dem Friedhof in der Ortschaft Güsen erfolgt eine teilanonyme Bestattung. Die Daten des/der Verstorbenen werden an einer im hinteren Bereich des Grabfeldes befindlichen Mauer in Form von gravierten Granitplatten in der Größe, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird, bekanntgemacht.

Grabschmuck kann nur auf einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Ausnahmsweise darf zu Allerheiligen oder zu Totensonntag auch auf der Grabplatte Grabschmuck abgelegt werden. Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten für anonyme Urnengrabstätten und Rasengrabstätten nicht.

## **IV.**

### **Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.



2. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile Vorschriften über die Art der Ausgestaltung und Bepflanzung der Gräber erlassen. Wünscht der Berechtigte die Beisetzung in einem solchen Friedhofsteil, so hat er bei der Anmeldung schriftlich die besonderen Vorschriften anzuerkennen.
3. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
4. Das Aufstellen von Bänken, Grabvasen mit sichtbaren Inschriften und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
5. Einzäunungen von Grabstellen sind nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
6. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes des jeweiligen Ortsteils in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 19 Gestattungsvorschriften**

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umwelt erhöhten Anforderungen entsprechen. Deshalb können im Einzelfall bestimmte Auflagen erteilt werden. Eine ausreichende Wahlmöglichkeit ist gewährleistet.
2. Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal errichtet und gehalten werden. Das Grabmal kann durch eine Zusatzplatte aus gleichem Material ergänzt werden, wenn die Notwendigkeit besteht. Das Recht hierzu steht nur dem Nutzungsberechtigten zu.
3. Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen.
4. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.
5. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
  - b) Schriften, Ornamente und Symbole können aus demselben Material, wie das Grabmal oder aus Bronze und Blei bestehen,
  - c) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien (gilt nicht für Fundamente).
6. Die Friedhofsverwaltung kann stehende oder liegende Grabmale zulassen.
7. Auf Sarggrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:
  - a) Stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m  
Breite 0,30 – 0,75 m  
Stärke Mindeststärke 0,12 m  
Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann die Höhe 120 cm und die Breite 90 cm betragen.
  - b) Liegende Grabmale: Höhe Höchstlänge 0,70 m  
Breite Breite bis 0,60 m  
Stärke mindestens 30 mm  
Neigungswinkel der liegenden Grabmale: max. 15 Grad. Dabei ist die Größe der Grabstelle zu beachten.
  - c) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig.
 

Stehende Grabmale auf Einzelurnen:	Höhe bis 0,90 m
	Breite bis 0,50 m
	Mindeststärke 0,12 m
Stehende Grabmale auf Doppelurnen:	Höhe bis 1,20 m
	Breite bis 0,70 m

Mindeststärke 0,12 m

8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 können von der Friedhofsverwaltung mit Zustimmung des Gemeinderates zugelassen werden.

### **§ 20 Zustimmungserfordernis**

1. Zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte kann den ausführenden Steinmetz mit der Antragstellung beauftragen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung, sowie der Textinhalt zweifach beizufügen.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
4. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

### **§ 21 Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

### **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal -, in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren, dass sie dauernd frost- und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Es besteht die Pflicht, die aufgestellten Grabmale laufend auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. In der Regel wird eine alljährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung ausreichen. Verantwortlich für den Erhalt und die Wiederherstellung der Standsicherheit ist der Nutzungsberechtigte.

### **§ 23 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Stücke aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 24 Entfernung**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Die Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist nur auf Antrag und unter Angabe von zwingenden Gründen möglich. Wenn die Ruhezeit/ Nutzungszeit noch nicht angelaufen ist, erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Gebühren.

## **V. Herrichtungen und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Allgemeines**

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### **§ 26 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch einen Aufkleber auf dem Grabmal.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Falle zwei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
3. Widerrechtlich aufgestelltes Grabzubehör auf Rasengrabstätten und anonymen Urnenfeldern wird ohne besondere Aufforderung von Seiten der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt. Eine Aufbewahrungspflicht für die Friedhofsverwaltung entsteht daraus nicht.

## **VI. Friedhofshallen und Trauerfeiern**

### **§ 27 Benutzung der Friedhofshallen**

Die Friedhofshallen dienen ausschließlich der Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

## **§ 28 Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Leichnam muss sich in einem geschlossenen Sarg befinden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Sarg nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Leichenhalle überführt worden ist.
3. Trauerfeiern sollen im Feierraum und am Grab insgesamt nicht länger als 40 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 29 Gedenkfeiern**

Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13, Abs. 1 oder § 14, Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Auf alten Reihengräbern ist die Bestattung einer Urne zusätzlich zu dem bereits bestatteten Sarg unabhängig vom Satzungsstand bei Verleihung des Nutzungsrechts entsprechend § 12 Ziff. 3 dieser Satzung möglich.
4. Alte Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind mit Inkrafttreten dieser Satzung erloschen.
5. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31 Haftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Friedhofsverwaltung hat keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten für die Grabstätten und Ihre Ausstattung. Sie haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, sowie für Beschädigungen durch höhere Gewalt.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt,
  - a) wer sich vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1),
  - b) gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt,
  - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
  - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10 Abs. 1),
  - e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmal nicht einhält (§ 19 Abs. 5),
  - f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1),
  - g) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 2) oder
  - h) Grabstätten vernachlässigt (§ 26).
  
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 31.05.2016 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 20.03.2018

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Siegel

## **51**

Einheitsgemeinde Elbe-Parey

### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 20.03.2018 (Beschlussvorlage-Nr. 019/2018) folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung die nach den Vorschriften dieser Satzung geschuldeten Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner im Sinne dieser Satzung ist,
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§ 11 ff Friedhofssatzung) erstmals erwirbt,
  - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
  - c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
  - d) wer die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde benutzt, insbesondere Leistungen der Gemeinde.
  
2. nach der Friedhofssatzung bzw. der Friedhofsgebührensatzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3**

#### **Entstehen des Gebührenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr**

1. Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder der Leistung.
2. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
3. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.94 und des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 in der jeweiligen Fassung.

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen**

Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben werden Gebühren in Höhe von 125,00 Euro erhoben.

### **§ 6**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 286,00 Euro bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 459,00 Euro vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

### **§ 7**

#### **Verleihung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) zweistelliges Wahlgrab 880,00 Euro
- b) jede weitere Grabstätte 60,00 Euro

### **§ 8**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte**

Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenreihengrab 294,00 Euro
- b) Urnenwahlgrab 348,00 Euro

### **§ 9**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage und eines Urnenrasengrabes**

1. Für die Überlassung des Nutzungsrechtes in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.
2. Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Urnenrasengrab wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 Euro erhoben.

### **§ 10**

#### **Verwaltungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

**§ 11**  
**Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes**

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs zu zahlen.

**§ 12**  
**Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**§ 13**  
**Sonstige Leistungen**

Sollten sonstige Leistungen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden, sind die hierbei entstandenen Kosten von den Schuldnern zu erstatten.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Elbe-Parey 31.05.2016 außer Kraft.

Elbe-Parey, 20.03.2018

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Siegel

---

**52**

Stadt Gommern

**2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015**

Aufgrund des § 10 i. V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 21.02.2018 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

1. Der § 10 - Einwohnerfragestunde  
- Absatz 2 Satz 1 erhält **folgende geänderte Fassung:**

„Der Vorsitzende des Stadtrates und der beschließenden oder beratenden Ausschüsse stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.“

- Absatz 3 Satz 3 erhält **folgende geänderte Fassung:**

„Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde im Stadtrat sein, sind jedoch in den beratenden und beschließenden Ausschüssen zulässig.“

- Abs. 4 Satz 1 erhält **folgende geänderte Fassung:**

„Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder durch den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des jeweiligen beratenden Ausschusses.“

2. Im § 15 - Einwohnerfragestunden in den Ortschaften - Abs. 2 wird der Satz 3:

„Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.“  
**ersatzlos gestrichen.**

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 20.03.2018

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

Siegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

Burg, den 14. März 2018

**Hauptsatzung der Stadt Gommern**  
hier: 2. Änderung vom 21.02.2018

## **Verfügung**

Ich genehmige die vom Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 21. Februar 2018 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung.

### Begründung

Die Stadt Gommern hat die auf der Sitzung des Stadtrates am 21. Februar 2018 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung mit den erforderlichen Unterlagen hier am 23. Februar 2018 vorgelegt.

Hauptsatzungen bedürfen nach § 8 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Hauptsatzungsregelungen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern kam unter Einhaltung der formellen und materiellen Vorschriften zustande. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

Im Auftrag

Siegel

gez. Braun

---

## **53**

Stadt Gommern

## **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2018**

### **1. Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 21. Februar 2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird



1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf **13.101.300 Euro**
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **13.753.300 Euro**
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **12.070.700 Euro**
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **12.001.000 Euro**
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.432.900 Euro**
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.188.600 Euro**
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **1.341.100 Euro**
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **1.585.400 Euro**

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	<b>1.568.418 Euro</b>
Aufwendungen in Höhe von	<b>1.568.418 Euro</b>

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	<b>1.290.301 Euro</b>
Ausgaben in Höhe von	<b>1.290.301 Euro</b>

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2018 wird auf **700.000 Euro** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **1.271.800 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2018 auf **0 Euro** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **2.800.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2018 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 Euro** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **320 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **380 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **350 v. H.**

## § 6

### Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik, Anlage 6 B wie folgt festgesetzt:

- für Baumaßnahmen auf **10.000 Euro**
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf **30.000 Euro.**

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gommern, den 20.03.2018

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 21. Februar 2018 mit Beschluss Nr. 78/2017 verabschiedete, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 14.03.2018 wurden die erforderlichen Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des im § 2 der Haushaltssatzung 2018 auf 300.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
2. des im § 3 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, in Höhe von 1.271.800 EUR für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 855.000 Euro,
3. des im § 4 der Haushaltssatzung 2018 auf 2.800.000 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
4. des im § 2 der Haushaltssatzung 2018 auf 700.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern sowie
5. des im § 4 der Haushaltssatzung 2018 auf 200.000 EUR festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2018 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03. April 2018 bis 11. April 2018, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 20.03.2018

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

54

**Zweckvereinbarung**

Zwischen der	Stadt Gommern Platz des Friedens 10 39245 Gommern
vertreten durch	den Bürgermeister, Herrn Jens Hünerbein
und der	Stadt Schönebeck (Elbe) Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe)
vertreten durch	den Oberbürgermeister, Herrn Bert Knoblauch

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, ausrüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Dabei können Gemeinden auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) durch Abschluss einer Zweckvereinbarung zusammenarbeiten.

Mit dieser Zweckvereinbarung unterstützt die Stadt Gommern die Stadt Schönebeck (Elbe) in dem Bereich des abwehrenden Brandschutzes der Ortsteile Plötzky und Pretzien gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, zweite Alternative GKG LSA.

**§ 1**

**Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erfüllt die Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG LSA mit der Risikoanalyse und dem Brandschutzbedarfsplan vom 29.03.2012 sowie der Alarm- und Ausrückordnung für die Freiwillige Feuerwehr.

Durch die Stadt Schönebeck (Elbe) wird für das Schutzziel Menschenrettung in der Kernstadt ein Hubrettungsgerät in der Form einer Drehleiter mit Korb (DLK 23/12) vorgehalten. Die geforderte Hilfsfrist von 12 Minuten nach Alarmierung kann durch das stadt-eigene Hubrettungsgerät in den Ortsteilen Plötzky und Pretzien nicht eingehalten werden. Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung ist die Stadt Gommern mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr bereit und in der Lage, die Stadt Schönebeck (Elbe) bei der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes in den Ortsteilen Plötzky und Pretzien zu unterstützen.

Die gesetzlichen Verpflichtungen der Stadt Gommern und der Stadt Schönebeck (Elbe) aus dem BrSchG LSA mit den Bestimmungen zur Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG LSA bleiben hiervon unberührt.

**§ 2**

**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Gommern**

1. Die Freiwillige Feuerwehr Gommern verfügt über ein Hubrettungsfahrzeug in der Form einer Drehleiter DLK 23/12. Die Freiwillige Feuerwehr Gommern ist 24 h einsatzbereit.
2. Die Freiwillige Feuerwehr Gommern unterstützt die Stadt Schönebeck (Elbe) mit ihrer Drehleiter DLK 23/12 im Bereich des abwehrenden Brandschutzes in den Ortsteilen Plötzky und Pretzien. Die

Alarmierung der Drehleiter DLK 23/12 der Freiwilligen Feuerwehr Gommern erfolgt im Rahmen der Erstalarmierung der Ortsteilfeuerwehren Plötzky und Pretzien bei allen Einsätzen, in denen von einer Menschenrettung auszugehen ist.

3. Der Einsatz der Drehleiter DLK 23/12 kann als einzelnes Einsatzfahrzeug mit der nötigen Besatzung oder auch mit einem zusätzlichen Löschfahrzeug erfolgen. Diese Maßnahme soll die sachgerechte Bedienung beim Einsatz der Drehleiter DLK 23/12 durch die mitgeführte Besatzung des Löschfahrzeuges sicherstellen. Eine Entscheidung über den Werdegang trifft der erstführende Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Gommern.
4. Die Freiwillige Feuerwehr Gommern kommt in den Ortsteilen Plötzky und Pretzien regelmäßig bei bestimmten Alarmierungsstichworten entsprechend der AAO zum Einsatz. Die Alarmierungsstichworte für die Einsätze, in denen von einer Menschenrettung auszugehen ist, werden von den Freiwilligen Feuerwehren Gommern und Schönebeck (Elbe) gemeinsam erarbeitet und in den Kreiseinsatzleitstellen beider Landkreise für eine entsprechende Alarmierung hinterlegt. Sollte sich aus aktuellem Anlass eine Anpassung oder Änderung der Alarmierungsstichworte ergeben, erfolgt automatisch eine Abstimmung zwischen den Kreiseinsatzleitstellen der beiden Landkreise und den betreffenden Feuerwehren.
5. Die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Gommern erfolgt im Einzelfall über die Kreiseinsatzleitstelle des Landkreises „Jerichower Land“. Die Freiwillige Feuerwehr Gommern arbeitet ihrer Leitstelle die zwischen den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gommern und der Stadt Schönebeck (Elbe) festgelegte und bestätigte Alarmierungsfolge zu.
6. Die Freiwillige Feuerwehr Gommern ist nur im Rahmen der ihr jeweils tatsächlich zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und Einsatzmittel zur Unterstützung verpflichtet. Ansprüche auf bestimmte Einsatzkräfte oder Einsatzmittel können von der Stadt Schönebeck (Elbe) aus dieser Zweckvereinbarung nicht abgeleitet werden. Die Stadt Gommern informiert die Stadt Schönebeck (Elbe) über wesentliche Änderungen der ihr zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und Einsatzmittel.
7. Bei Ausfall der Drehleiter DLK 23/12 ist umgehend eine entsprechende Information an den Leiter des Sicherheits- und Ordnungsamtes sowie den Stadtwehrleiter der Stadt Schönebeck (Elbe) erforderlich. Von diesen Verantwortlichen erfolgt umgehend eine Information an die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises über den Sachverhalt
8. Eine Unterstützung nach dieser Zweckvereinbarung ist für die Stadt Schönebeck (Elbe) im Einzelfall ausgeschlossen, sofern diese den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung im Gebiet der Stadt Gommern erheblich beeinträchtigt oder gefährden würde. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn die Einsatzkräfte oder Einsatzmittel der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern im eigenen Stadtgebiet ausgeschöpft sind. Daneben besteht für die Stadt Gommern ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 4 Nr. 3 der Zweckvereinbarung.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Stadt Schönebeck (Elbe)**

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) arbeitet der Leitstelle des Salzlandkreises die festgelegte und bestätigte Alarmierungsfolge zu. Die Einsatzleitung vor Ort hat der jeweilige Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe). Solange kein Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) verfügbar ist, übernimmt ein ausreichend qualifizierter Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Gommern die Einsatzleitung.
2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) informiert die Stadt Gommern schriftlich über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse des Brandschutzes in den Ortsteilen Plötzky und Pretzien und ermöglicht die Einsicht in alle notwendigen Unterlagen.
3. Die Stadt Schönebeck (Elbe) erstattet der Stadt Gommern die tatsächlichen Aufwendungen, wie z. B.:
  - Verdienstausfallentschädigungen
  - Entschädigungen bei Schäden von Einsatzkräften,

- Sachaufwendungen, wie Betriebsstoffe, Verbrauchsstoffe, Verpflegungskosten (soweit nicht von der Stadt Schönebeck (Elbe) gestellt)
- Schäden an Fahrzeugen oder Geräten,
- Verwaltungskosten

innerhalb von vier Wochen nach der Rechnungslegung auf ein durch die Stadt Gommern nachfolgend benanntes Konto:

**IBAN: DE16 8105 4000 0610 0006 59**

**Verwendungszweck: Zweckvereinbarung Drehleiter**

4. Die Stadt Schönebeck (Elbe) erstatte der Stadt Gommern die Aufwendungen auch dann, wenn noch Rechtsstreitigkeiten oder gerichtliche Auseinandersetzungen zu dem Einsatz laufen.

#### **§ 4**

#### **Laufzeit, Schriftform und Beendigung**

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Die Zweckvereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich kündbar. Eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung der Frist ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die Stadt Gommern eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung des abwehrenden Brandschutzes oder der Hilfeleistung im eigenen Einsatzbereich schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) angezeigt hat
  - die Zweckvereinbarung nicht in die Risikoanalyse der Stadt Gommern und der Stadt Schönebeck (Elbe) aufgenommen wird.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 5**

#### **Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten**

1. Die Vertragspartner nehmen den allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz des KSA in Anspruch. Er erstreckt sich auch auf die Unterstützung der Stadt Schönebeck (Elbe) durch die Stadt Gommern im Rahmen der Zweckvereinbarung.
2. Die Stadträte haben der Zweckvereinbarung am 31.01.2018 in der Stadt Gommern und am 09.11.2017 in der Stadt Schönebeck (Elbe) zugestimmt.
3. Die Zweckvereinbarungen wurden den entsprechenden Kommunalaufsichten des Landkreises Jerichower Land und des Salzlandkreises angezeigt. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichten ist nicht erforderlich.
4. Die Stadt Gommern und die Stadt Schönebeck (Elbe) machen die Zweckvereinbarung jeweils in ihrem Amtsblatt öffentlich bekannt.
5. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 07.02.2018  
Gommern, .....

Ausgefertigt am: 07.02.2018  
Schönebeck (Elbe), .....

gez. Siegel  
Hünerbein  
Bürgermeister  
Stadt Gommern

gez. Siegel  
Knoblauch  
Oberbürgermeister  
Stadt Schönebeck (Elbe)

---

55

**1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Biederitz durch die Gemeinde Möser**

zwischen

der **Gemeinde Biederitz**, vertreten durch den Bürgermeister Kay Gericke, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz,

- nachfolgend Gemeinde Biederitz-

und

der **Gemeinde Möser**, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Köppen, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser

- nachfolgend Gemeinde Möser –

**Präambel**

Die oben genannten Vertragspartner haben am 30.04.2014 eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Biederitz durch die Gemeinde Möser geschlossen. Gemäß § 8 der zuvor benannten Vereinbarung werden folgende Änderungen vorgenommen:

**I.  
Änderung zu § 4 – Kostenregelung**

Abs. 1

Die Personalkosten werden entsprechend der Vergütungsgruppe bzw. der Besoldungsgruppe und des prozentualen Anteils laut Stellenbeschreibung der im Standesamt Möser mit den standesamtlichen Aufgaben betrauten Mitarbeiter/innen berechnet.

Abs. 3

Gemeinkosten werden mit 30 % der Personalkosten berechnet.

**II.**

Im Übrigen bleibt die Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Biederitz durch die Gemeinde Möser vom 30.04.2014 unverändert.

**III.**

Diese I. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Biederitz durch die Gemeinde Möser tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Biederitz, den 01.03.2018

Möser, 22.03.2018

Gericke  
Bürgermeister  
Gemeinde Biederitz

Dienstsiegel

Köppen  
Bürgermeister  
Gemeinde Möser

Dienstsiegel

---

56

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser  
für die Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen  
(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)**

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Möser wurde am 30.05.2017 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser beschlossen.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dazu kann der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes in der Zeit vom

**11.04.2018 – 14.05.2018**

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, sowie auf der Homepage der Gemeinde Möser unter [www.gemeinde-moeser.de](http://www.gemeinde-moeser.de) von jedermann eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf können schriftlich oder während der Dienstzeiten vorgebracht werden.

gez. Köppen  
Bürgermeister

57

Stadt Möckern

**Teilbebauungsplan Gewerbegebiet „Faule Grund“ Theeßen**

Rückwirkende Inkraftsetzung des Teilbebauungsplanes Gewerbegebiet „Faule Grund“ Theeßen, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 15.04.1992

Der Gemeinderat Theeßen hat auf seiner Sitzung am 09. 03. 1992 den Teilbebauungsplan Gewerbegebiet „Faule Grund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes Gewerbegebiet „ Faule Grund“ wurde durch die Bezirksregierung Magdeburg mit Datum 23.03.1992/ A.Z: 25.8 erteilt.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Teilbebauungsplanes wurde am 13.04.1992 mit Wirkung zum 15.04.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Teilbebauungsplan Gewerbegebiet „Faule Grund“ wird rückwirkend zum 15.04.1992 wegen einer fehlerhafter Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist der Bebauungsplan einschließlich Begründung in der genehmigten Fassung. Der Teilbebauungsplan Gewerbegebiet „ Faule Grund“ wurde am 12.03.2018 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 15.04.1992 in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplan-Satzung während der Öffnungszeiten bei der Stadt Möckern, Außenstelle Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8 in 39279 Möckern OT Loburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.“

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern, den 13.03.2018

gez. Frank von Holly- Ponientzietz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**58**

Stadt Möckern

**1. Änderung Bebauungsplan „Die Faule Grund“ Theeßen**

Rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Die Faule Grund“ Theeßen, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 19.02.1994.

Der Gemeinderat Theeßen hat auf seiner Sitzung am 13.12.1993 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Die Faule Grund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Die Faule Grund“ erfolgte durch das Regierungspräsidium Magdeburg gemäß Verfügung vom 16.02.1994.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Die Faule Grund“ wurde am 18.02.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Die Faule Grund“ wird rückwirkend zum 19.02.1994 wegen einer fehlerhaften Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist der Bebauungsplan einschließlich Begründung in der genehmigten Fassung. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Die Faule Grund“ wurde am 13.03.2018 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 19.02.1994 in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplan-Satzung während der Öffnungszeiten bei der Stadt Möckern, Außenstelle Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8 in 39279 Möckern OT Loburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.“

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern, den 14.03.2018

gez. Frank von Holly- Ponientzietz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)



59

Stadt Möckern

**2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Theeßen (Die Faule Grund)“ im Verfahren nach § 13 BauGB**

Rückwirkende Inkraftsetzung der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Theeßen (Die Faule Grund)“ Theeßen, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 28.05.2003.

Der Gemeinderat Theeßen hat auf seiner Sitzung am 23.04.2003 die 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Theeßen (Die Faule Grund)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen und die Satzung am 27.05.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt Möckern hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 23.04.2003 weiterhin vollinhaltlich bestehen.

Die 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Theeßen (Die Faule Grund)“ wird rückwirkend zum 28.05.2003 wegen einer fehlerhafter Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Die 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Theeßen (Die Faule Grund)“ wurde am 14.03.2018 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 28.05.2003 in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplan-Satzung während der Öffnungszeiten bei der Stadt Möckern, Außenstelle Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8 in 39279 Möckern OT Loburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.“

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern, den 15.03.2018

gez. Frank von Holly- Ponientzietz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

60

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 27.03.2018 die Jahresrechnung 2016 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 120 Abs.2 KVG LSA in der Zeit

**vom 03.04.2018 bis 11.04.2018**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 28.03.2018

gez. Bothe  
Bürgermeister

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

61

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

12.03.2017

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung** Ladeburg  
**Flur** 1 - 8  
in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

#### **den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 11.04.2018 bis 11.05.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal  
während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

#### **Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Stendal, 12.03.2018

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben  
des Liegenschaftskatasters**

Für die **Gemarkung** Ladeburg  
in **Flur** 1 - 8  
der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 11.04.2018 bis 11.05.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Samol

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Beschluss vom 02.03.2018**

Freiwilliger Landtausch: **Prödel 01**  
Landkreis: **Jerichower Land**  
Verfahrensnummer: **JL 9/1468/01**

**I Beschluss**

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Prödel 01 nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Prödel	4	127/29
	6	88/4
Lübs	9	97/6

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 1,4 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörende Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

## **II Gründe**

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

## **III Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

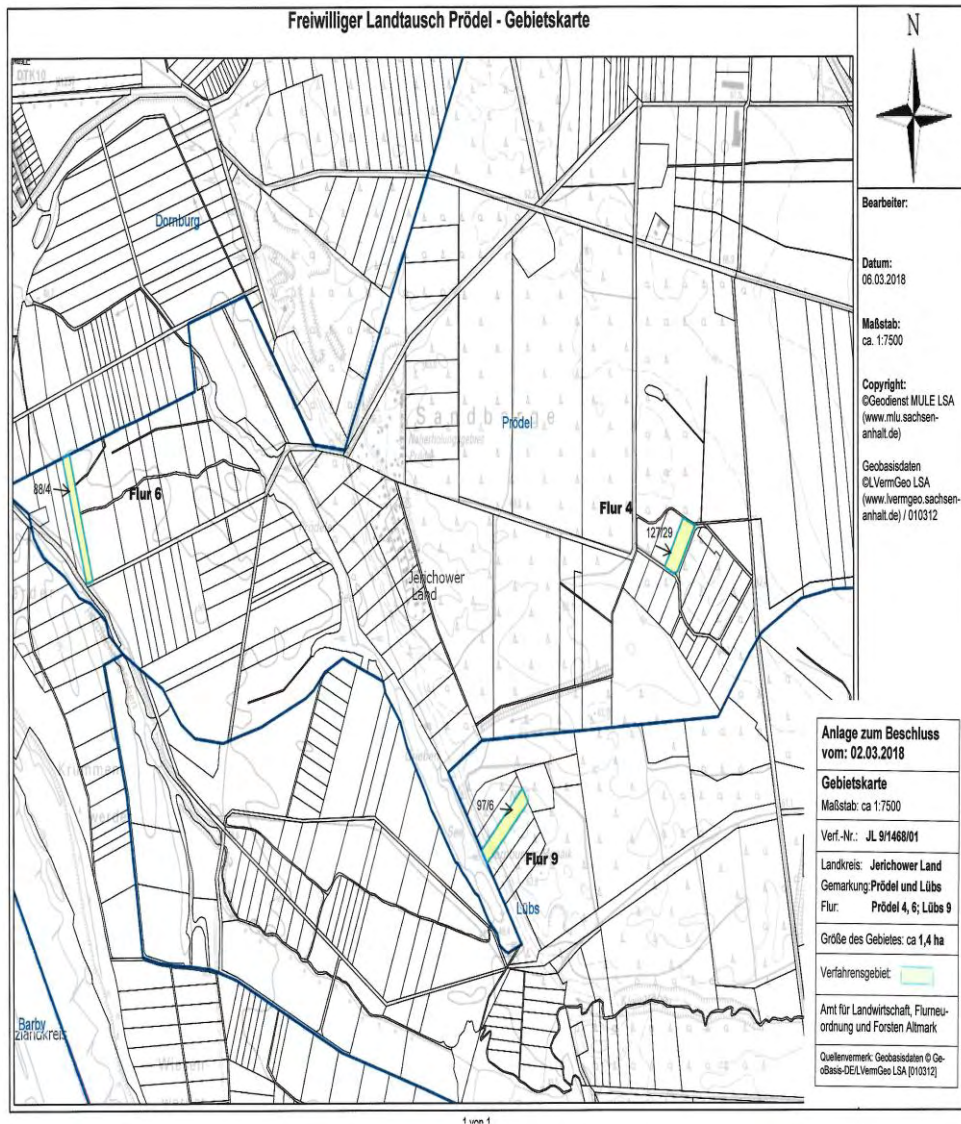
Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

## **IV Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Hausdorf (DS)  
Sachgebietsleiterin



**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.